



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2014

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen (Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz)

A. Problem

Der Jugendarrest wurde 1940 durch eine Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts eingeführt und galt als kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter. Die repressive Ausgestaltung des Arrestvollzuges wurde 1976 aufgegeben, mittlerweile steht die soziale Integration nach der Entlassung im Vordergrund.

Der Jugendarrest als Zuchtmittel ist in § 16 des Jugendgerichtsgesetzes verankert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2006 (2 BvR 1673/04), zum Ausdruck gebracht, dass Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug hinausgehen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage bedürfen, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normieren. Als Folge dieser Entscheidung wurden in allen 16 Bundesländern gesetzliche Grundlagen für den Jugendstrafvollzug geschaffen. Einer gesetzlichen Normierung bedarf es jedoch nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern auch für den Jugendarrestvollzug. Für den Jugendarrest, der häufiger angeordnet und vollstreckt wird als die Jugendstrafe, existiert jedoch in Hessen bisher noch keine gesetzliche Grundlage.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Entwurf für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz soll die in Hessen bestehende Gesetzeslücke für die Organisation und Ausgestaltung des Jugendarrests geschlossen werden. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz obliegt gem. Art. 70 Abs. 1 GG den Ländern. Ziel ist es, eine gesetzliche Grundlage sowie ein Gesamtkonzept für die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges zu schaffen, bei dem Förderung und Erziehung der Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Vordergrund stehen. Der Entwurf regelt Form und Ausgestaltung des Jugendarrests und umfasst damit auch den Vollzug des sogenannten "Warnschussarrestes" nach § 16a Jugendgerichtsgesetz. Konzeptionell legt dabei der Gesetzentwurf einen inhaltlichen Schwerpunkt auf die Durchführung des Dauerarrests, weil Freizeit- und Kurzarreste aufgrund ihrer Kürze in der Regel nicht in ausreichender Weise Möglichkeiten bieten, nachhaltig auf Jugendliche pädagogisch einzuwirken. Die inhaltliche Ausgestaltung von Freizeit- und Kurzarresten wird daher nur entsprechend geregelt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzieller Mehraufwand, Kosten

Die gesetzliche Vollzugsregelung des Jugendarrests kann zu geringen Mehrkosten im Personal- und Sachkostenbereich führen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nicht abschließend beziffert werden können und die im Wesentlichen auf die erforderliche Betreuung der Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen zur Erreichung des Arrestziel, d.h. ein Leben ohne weitere Straftaten, zurückzuführen sind.

Im Übrigen wurden die Gesamtausgaben für den Jugendstrafvollzug, die auch die Kosten für den Jugendarrestvollzug umfassen, durch die Schließung der Jugendarrestanstalt

Friedberg sowie den Abbau von Haftplätzen im Jugendarrest reduziert. Im aktuellen Haushalt wurden für das HH-Jahr 2013 Kosten i.H.v. 3.554.070 € und für das HH-Jahr 2014 i.H.v. 3.549.610 € veranschlagt, die sich durch die Umsetzung des Gesetzes voraussichtlich geringfügig erhöhen.

Diese Mehrkosten liegen aber im Interesse der gesamten Gesellschaft. Ein erfolgreicher Jugendarrest und damit die Vermeidung von Rückfalltaten verhindert langfristig zusätzliche Kosten für die Gesellschaft und dient dem Schutz möglicher Opfer.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen**

Vom

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgaben
- § 3 Grundsätze der erzieherischen Gestaltung
- § 4 Elemente der erzieherischen Gestaltung

Zweiter Abschnitt

Arrestantritt, Planung und Gestaltung des Vollzuges

- § 5 Arrestantritt, Zugangsgespräch
- § 6 Förderplan
- § 7 Lern- und Bildungsangebote, Freizeit, Sport
- § 8 Kontakte, Anlaufstellen
- § 9 Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung
- § 10 Persönlicher Bereich
- § 11 Unterbringung
- § 12 Verpflegung
- § 13 Gesundheitsfürsorge
- § 14 Religionsausübung
- § 15 Schriftwechsel
- § 16 Pakete
- § 17 Besuche, Telefonate, Ausgang

Dritter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

- § 18 Verhalten der Jugendlichen
- § 19 Hausregeln
- § 20 Konfliktregelung
- § 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 23 Beschwerderecht

Vierter Abschnitt

Beendigung des Vollzuges

- § 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch
- § 25 Fahrtkosten

Fünfter Abschnitt

Organisation

- § 26 Aufsichtsbehörde
- § 27 Belegungsfähigkeit, Ausstattung
- § 28 Leitung des Vollzuges
- § 29 Vollzugsbedienstete
- § 30 Ehrenamtliche Betreuung

Sechster Abschnitt Videoüberwachung, Datenschutz und kriminologische Forschung

- § 31 Einsatz von Videotechnik
- § 32 Datenschutz, kriminologische Forschung

Siebter Abschnitt Weitere Arrestformen

- § 33 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen
- § 34 Freizeit- und Kurzarrest

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 35 Einschränkung von Grundrechten
- § 36 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt Inhalt und Vollzug des Jugendarrestes als Dauerarrest sowie die sich aus §§ 33, 34 ergebenden Arrestformen gegenüber Jugendlichen.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Heranwachsende und für die nach Jugendstrafrecht verurteilten Erwachsenen entsprechend.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel des Jugendarrestvollzuges ist es, einen Beitrag zu einem straffreien Leben der Jugendlichen in eigener Verantwortung zu leisten. In erzieherisch geeigneter Weise ist ihnen zu vermitteln, dass sie für ihr straffälliges Verhalten Verantwortung übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Durch den Vollzug des Jugendarrestes soll auch dazu beigetragen werden, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.
- (2) Alle an dem Vollzug des Jugendarrestes beteiligten Personen sowie die einbezogenen Institutionen arbeiten eng zusammen und wirken an der Erfüllung dieser Aufgaben zur Erreichung des Ziels mit. Hierbei sind auch die Personensorgeberechtigten, soweit möglich, in angemessener Weise einzubeziehen.

§ 3 Grundsätze der erzieherischen Gestaltung

- (1) Der Jugendarrest ist erzieherisch auszugestalten. Er soll den Jugendlichen Möglichkeiten aufzeigen und vermitteln, sozial angemessene, gewaltfreie Handlungsformen unter Achtung der Rechte anderer zu erlernen. Die Selbstachtung der Jugendlichen, ihre Fähigkeit, sich in die Situation der Opfer von Straftaten einzufühlen, und ihr Verantwortungsgefühl sind ebenso zu fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor erneuter Straffälligkeit schützen.
- (2) Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe ist darauf gerichtet, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln. Ihr Alter, ihre körperliche und seelische Gesundheit, ihr individuelles Reifen und ihre Fähigkeiten sind dabei zu unterstützen.
- (3) Der Vollzug des Jugendarrestes ist so zu gestalten, dass das Recht der Jugendlichen auf Privatsphäre gewahrt wird.
- (4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen sind während des Vollzuges des Jugendarrestes und bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 4 Elemente der erzieherischen Gestaltung

(1) Tragende Elemente der erzieherischen Gestaltung sind insbesondere:

1. soziale Trainingskurse,
2. Angebote der Jugendbildungsarbeit,
3. themenbezogene Gruppenarbeit,
4. Einzelgespräche,
5. Gemeinschaftsveranstaltungen,
6. altersgemäße, gemeinnützige Tätigkeit,
7. aktivierende Freizeitgestaltung,
8. Sport,
9. die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen und
10. die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten.

(2) Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen sind zu wecken und zu fördern. Sie sind mit den Regelmäßigkeiten von Tagesabläufen vertraut zu machen.

Zweiter Abschnitt Arrestantritt, Planung und Gestaltung des Vollzuges

§ 5 Arrestantritt, Zugangsgespräch

(1) Nach der Aufnahme ist mit den Jugendlichen durch die Vollzugsleitung oder von ihr bestimmten Bediensteten unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem die gegenwärtige Lebenssituation der Jugendlichen erstmals erörtert wird. Das Gespräch soll auch Aufschluss über die persönliche Verfassung der Jugendlichen geben. Des Weiteren sollen das Vollzugsziel und die allgemeine Vollzugsgestaltung besprochen werden. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Gespräch sind zu dokumentieren.

(2) Die Jugendlichen sollen, gegebenenfalls durch Aushändigung eines Merkblattes, über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen sind außerdem die Hausregeln (§ 19) auszuhändigen. Diese sind gemeinsam zu erörtern. Dieses Gesetz ist den Jugendlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(3) Den Jugendlichen sind bei der Aufnahme bestimmte Personen aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu benennen.

(4) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als drei Monaten entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 6 Förderplan

Um den Vollzug des Jugendarrestes nutzbringend planen und eine Nachbetreuung vorbereiten zu können, verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen möglichst umfangreichen Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam mit den Jugendlichen Art und Umfang der Gestaltungselemente erarbeitet, die geeignet sind, bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die Jugendhilfe soll einbezogen werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist zu berücksichtigen.

§ 7 Lern- und Bildungsangebote, Freizeit, Sport

(1) Den Jugendlichen ist ein Lern- und Bildungsangebot zu unterbreiten. Dieses soll daran ausgerichtet sein, die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern, und die Erkenntnis vermitteln, dass Pflichten innerhalb eines Gemeinwesens von allen zu tragen sind. Den Jugendlichen ist eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Anstalt hat zur Ausgestaltung der Freizeit ein ausreichendes Angebot zu unterbreiten. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(3) Es sind ausreichende Sportmöglichkeiten anzubieten. Die Jugendlichen sollen insbesondere durch Mannschaftsportarten darin bestärkt werden, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf andere zu nehmen.

(4) Die Jugendlichen sollen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehprogramm wie auch zur Nutzung des Zugangs zu tagesaktuellen Informationen motiviert werden. Diese sollen mit ihnen besprochen und erörtert werden.

§ 8

Kontakte, Anlaufstellen

(1) Den Jugendlichen soll alsbald nach der Aufnahme Kontakt zur Jugendhilfe, außervollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfeleistung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Außerdem soll ein Kontakt zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern hergestellt werden, an die sich die Jugendlichen nach ihrer Entlassung wenden können.

(2) Den Jugendlichen ist die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln. Sie sind bei Bedarf dabei zu unterstützen, den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig herzustellen und möglichst aufrechtzuerhalten.

§ 9

Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung

Jugendlichen kann gestattet werden, zur Erreichung des Erziehungsziels an Veranstaltungen nach § 7 auch außerhalb der Einrichtung teilzunehmen. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

§ 10

Persönlicher Bereich

(1) Jugendliche dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen mit Zustimmung der Einrichtung belassen oder überlassen werden.

(2) Sie dürfen eigene Kleidung tragen. Anstaltseigene Kleidung wird bei Bedarf oder auf ihren Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 11

Unterbringung

(1) Jugendliche sollen in ihren Arresträumen einzeln untergebracht werden.

(2) Sie werden dann gemeinsam untergebracht, wenn ihr körperlicher oder seelischer Zustand dies erfordert oder sie eine gemeinsame Unterbringung ausdrücklich wünschen und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt untergebracht. Gemeinsame Förderangebote sind zulässig.

§ 12

Verpflegung

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Jugendlichen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nimmt.

§ 13 Gesundheitsfürsorge

- (1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Jugendlichen ist zu sorgen. Diese haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.
- (2) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist ihnen in geeigneter Form zu vermitteln. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Insoweit sollen jugendspezifisch zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet werden.
- (3) Den Jugendlichen werden die Vorteile gesunder Ernährung vermittelt. Dazu gehört nach Möglichkeit die angeleitete Zubereitung und gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten.
- (4) Die Jugendlichen werden bei der Aufnahme oder alsbald danach sowie nach Möglichkeit vor der Entlassung ärztlich untersucht. Soweit erforderlich werden sie während des Vollzuges des Arrestes ärztlich behandelt.
- (5) Den Jugendlichen werden täglich zwei Stunden Aufenthalt im Freien ermöglicht. Ist ein Aufenthalt im Freien nach Satz 1 aufgrund der Teilnahme an besonderen Maßnahmen nicht möglich, so ist ein Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, der die Dauer von einer Stunde nicht unterschreitet.

§ 14 Religionsausübung

- (1) Die seelsorgerische Betreuung ist den Jugendlichen zu ermöglichen. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) Die Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses ist zu ermöglichen.
- (3) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang besitzen.
- (4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Schriftwechsel

- (1) Die Jugendlichen haben das Recht, unbeschränkt Schreiben zu empfangen und abzusenden.
- (2) Der § 34 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), gilt entsprechend.
- (3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendlichen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 16 Pakete

Der Empfang und Versand von Paketen sind nicht zulässig.

§ 17 Besuche, Telefonate, Ausgang

- (1) Auf Antrag kann die Vollzugsleitung Besuche und Telefonat erlauben.
- (2) Die Zulassung einer Person zum Besuch kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Vollzugsleitung kann die offene optische Überwachung der Besuche anordnen.
- (3) Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn eine schädliche Beeinflussung der Jugendlichen zu befürchten ist oder durch den Besuchsverlauf die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet ist.
- (4) Die Vollzugsleitung kann den Jugendlichen Ausgang gewähren. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.
- (5) Die §§ 32, 33, 35 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

§ 18 Verhalten der Jugendlichen

- (1) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Sie haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie ohne Erlaubnis nicht verlassen.
- (3) Die Arresträume und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- (4) Sie haben Umstände unverzüglich zu melden, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, soweit ihnen dies zumutbar ist.

§ 19 Hausregeln

Die Vollzugsleitung erlässt Regeln für den Aufenthalt in der Einrichtung. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen, der Tagesablauf und der Wochenplan zu beschreiben. Sie sind so zu verfassen, dass die Jugendlichen Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben verstehen können.

§ 20 Konfliktregelung

- (1) Verstoßen die Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, werden Ursachen und Auswirkungen dieser Pflichtverstöße alsbald nach ihrer Feststellung in einem Gespräch erörtert und möglichst aufgearbeitet.
- (2) Bei der Aufarbeitung eines Konflikts soll auf ausgleichende Maßnahmen, insbesondere Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung oder -beseitigung hingewirkt werden. Zudem können erzieherische Maßnahmen, namentlich die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von drei Tagen angeordnet werden.

§ 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum

- (1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von männlichen Bediensteten, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von weiblichen Bediensteten vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.
- (2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Jugendlichen nur in Gegenwart von männlichen Bediensteten, bei weiblichen Jugendlichen nur in Gegenwart von weiblichen Bediensteten erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Suchtmittelumgang festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht. Die Maßnahmen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es der Zweck erfordert.
- (2) Besonderer Sicherungsmaßnahmen sind:
 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die zu Gewalttätigkeiten missbraucht werden könnten,
 2. die vorübergehende Trennung von allen anderen Jugendlichen bis zu 72 Stunden,

3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Vollzugsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. In den in Satz 2 benannten Fällen ist die Entscheidung der Vollzugsleitung unverzüglich einzuholen. Die Gründe für die Anordnung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Sind Jugendliche in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, sucht sie der ärztliche Dienst auf.

(5) Die Vorschrift des § 52 Abs. 1, 2, und 3 und 5 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes gilt entsprechend. Waffen dürfen nicht gebraucht werden.

§ 23

Beschwerderecht

(1) Jugendliche können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Vollzugsleitung wenden. Diese wird alsbald das Gespräch mit den Jugendlichen suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. Es sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

(2) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Das Petitionsrecht sowie die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Beendigung des Vollzuges

§ 24

Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen Maßnahmen,
3. der Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitarbeit,
4. der Kontaktangebote nach § 8 und der insoweit getroffenen Vereinbarungen und
5. der Empfehlungen für die nachgehende Förderung.

Sie spricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

(2) Der Abschlussbericht dient als Orientierung für die weiteren arrestseitig zu veranlassenden Maßnahmen des Übergangsmanagements und Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Jugendhilfe, sofern im Einzelfall erforderlich. Er ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung wird zur weiteren Veranlassung an die Jugendgerichtshilfe weitergeleitet. Bei außerhalb der Arresteinrichtung bereits laufenden Fördermaßnahmen sowie bei solchen, die durch die Arresteinrichtung vorbereitet wurden, soll eine Abschrift auch den Trägern der Fördermaßnahmen zugesandt werden, wenn der oder die Jugendliche eingewilligt hat.

§ 25

Fahrtkosten

Jugendliche erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Einrichtung eine Beihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, um ihren Wohnort, ihre Schule oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erreichen.

Fünfter Abschnitt

Organisation

§ 26

Aufsichtsbehörde

Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Jugendarrestanstalt.

§ 27 Belegungsfähigkeit, Ausstattung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Arrestanstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung i.S.d. § 11 gewährleistet ist.

(2) Räume für Seelsorge, Freizeit, Sport und soziale und therapeutische Maßnahmen sind zur Verfügung zu stellen und zweckentsprechend auszugestalten.

§ 28 Leitung des Vollzuges

(1) Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Die Bestellung erfolgt durch das Justizministerium.

(2) Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung nach außen und ist für den gesamten Arrestvollzug verantwortlich. Sie kann ihre Befugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

§ 29 Vollzugsbedienstete

(1) Der Arresteinrichtung werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben jugend- und kurzzeitpädagogisch qualifizierte Bedienstete in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

(2) Anzahl und Einsatzzeiten der in der Arresteinrichtung tätigen Fachkräfte sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist.

§ 30 Ehrenamtliche Betreuung

Die Arresteinrichtung bezieht ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ein, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu leisten. Die Vollzugsleitung soll hierzu vertrauenswürdige und lebenserfahrene Personen gewinnen.

Sechster Abschnitt Videoüberwachung, Datenschutz und kriminologische Forschung

§ 31 Einsatz von Videotechnik

(1) Die Videoüberwachung der unmittelbaren Umgebung der Anstalt, des Anstaltsgeländes, des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren mit Ausnahme der Arrest- und Sanitäräume, ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Beobachtung von besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Vollzugsleitung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritten erforderlich ist. Die Anordnung darf nur so weit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Vollzugsleitung dokumentiert die Anordnung und die Gründe der Maßnahme.

(3) Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Die Videoüberwachung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(4) Die Anfertigungen von Bildaufzeichnungen ist nur im Fall von Abs. 1 zulässig. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 32 Datenschutz, kriminologische Forschung

Die Vorschriften der §§ 58 bis bis 66 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

Siebter Abschnitt Weitere Arrestformen

§ 33

Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

In den Fällen des Arrestes wegen der Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen sollen Jugendliche angehalten werden, während des Arrestvollzuges die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Satz 1 gilt für die Nichterfüllung von Anordnungen gemäß § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 BGBl. I S. 3786), gilt entsprechend.

§ 34

Freizeit- und Kurzarrest

(1) Der Arrest kann als Freizeit- oder Kurzarrest vollzogen werden.

(2) Die Regelungen der §§ 6, 13 Abs. 3 S. 1, 23 Abs. 1 Satz 2 und 24 Abs. 1 gelten für den Vollzug von Freizeit und Kurzarrest nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Gesetzes nur insoweit, als die Dauer des Arrestvollzuges die Anwendung zulässt.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetzes, Art. 13 der Verfassung des Landes Hessen),
4. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 36

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Recht des Jugendarrestvollzuges ist bisher gesetzlich nur rudimentär und im Übrigen durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt: § 90 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes formuliert das Vollzugsziel und fordert seine erzieherische Ausgestaltung. Die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und die dazu bundeseinheitlich erlassenen Richtlinien (RiJAVollzO) regeln den Vollzug des Jugendarrestes.

Dieses Regelwerk entspricht nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Bereits im Jahr 1972 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE, 33, 1 ff.) gefordert, gesetzliche Grundlagen für Grundrechtseingriffe gegenüber Erwachsenen zu schaffen. Im Jahre 2006 wurde dieses Erfordernis auf den Jugendstrafvollzug ausgeweitet (2BvR 1673/04). Diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind wegen der vergleichbaren Grundrechtsrelevanz auch auf den Vollzug des Jugendarrestes anzuwenden. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 GG.

Arrestsituation in Hessen

Seit Februar 2013 wird der Jugendarrest in Hessen allein in der JAA Gelnhausen vollzogen. Nach der Eröffnung des Erweiterungsbaus stehen dort 74 statt wie zuvor 50 Plätze zur Verfügung. Die zweite Jugendarrestanstalt in Friedberg mit insgesamt 60 Plätzen wurde im Januar 2013 geschlossen. Insgesamt ist damit die Anzahl der in Hessen zur Verfügung stehenden Arrestplätze an einem Ort konzentriert und um 36 Plätze reduziert worden.

Entwicklung des Arrestvollzuges

Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel i.S.d. § 13 Jugendgerichtsgesetzes. Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Die ursprünglich im Sinne repressiver Intention geregelte Ausgestaltung des Arrestvollzuges wurde 1976 durch die sozialpädagogischen Inhalte der Neufassung der Jugendarrestvollzugsordnung neu definiert. Parallel dazu wuchs die Überzeugung, dass diese Neuorientierung zumindest bei der Gestaltung von Freizeit- und Kurzarresten an ihre Grenzen stößt. Der Jugendarrest als Konzept ist bereits seit Langem umstritten, 1992 plädierte die DVJJ-Kommission für eine Reform des Jugendkriminalrechts, 2002 der 64. Deutsche Juristentag für die vollständige Abschaffung des Arrestes. Ein Grund hierfür waren unter anderem die ungünstigen Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen. So wurde in der Rückfallstatistik 2003 des Bundesjustizministeriums, für das Bezugsjahr 1994 im Bereich des Jugendarrestes eine Rückfallquote von 70 % ermittelt. Daraus schließen Teile der Literatur, dass der Jugendarrest in seiner jetzigen Form mehr Schaden als Nutzen hervorbringe.

Konzeption des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf hat Hessen die Chance, als eines der ersten Länder eine verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes zu schaffen. In dem Entwurf wird der erzieherische Charakter des Arrestvollzuges in den Vordergrund gestellt. Ziel ist ein Beitrag für ein eigenverantwortliches Leben der Jugendlichen ohne Straftaten. Ein konsequent erzieherisch ausgestalteter Jugendarrest kann dabei wirksam auf Jugendliche einwirken. Dies hilft den Jugendlichen und bietet zudem der Bevölkerung Schutz vor weiteren Straftaten.

Der Entwurf ist konzeptionell darauf ausgerichtet, die erzieherische Ausgestaltung im Wesentlichen auf den Dauerarrest zu beziehen, da nur dieser einen zeitlichen Rahmen eröffnet, indem pädagogisch auf die Jugendlichen, die Heranwachsenden und die jungen Erwachsenen eingewirkt werden kann. Gemäß § 34 des Entwurfs gelten die Regelungen nur insoweit für den Freizeit- und Kurzarrest, als die Dauer des Vollzuges die Anwendung jeweils zulässt.

Grundzüge des Entwurfs

Der 36 Paragraphen umfassende Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes ist in 8 Abschnitte gegliedert, in denen Allgemeine Bestimmungen, Arrestantritt, Planung und Gestaltung des Vollzuges, die Sicherheit und Ordnung, die Beendigung des Vollzuges, die Organisation, Videoüberwachung, Datenschutz und kriminologische Forschung, weitere Arrestformen sowie Schlussbestimmungen geregelt werden.

Im Mittelpunkt steht ein pädagogisch ausgerichteter Arrestvollzug, der das Ziel verfolgt, eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die betroffenen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sollen bei der Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten unterstützt werden, gleichzeitig soll ihre rechtliche Stellung verbessert und innovative Standards festgeschrieben werden.

Bei der Freizeitgestaltung stehen individuell und altersgemäß zugeschnittene Angebote neben solchen, die der Verbesserung der Gemeinschaftsfähigkeit dienen. Sinnvolle Beschäftigung, Bildung, Sport und die Förderung von Kreativität werden eingerahmt von professionell durchgeführten Gruppenveranstaltungen und Einzelgesprächen sowie der individuell ausgerichteten Organisation einer wirksamen Nachsorge nach der Entlassung aus dem Arrest.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum Ersten Abschnitt

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen des Entwurfs für Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene gelten, wenn gegen diese im Rahmen der Anwendung von Jugendstrafrecht ein Arrest verhängt worden ist. Auch wenn sich der Kern des Gesetzentwurfs auf die Ausgestaltung des Dauerarrests in seinen unterschiedlichen Ausprägungen bezieht, berücksichtigt er durch die Regelungen über die besonderen Arrestformen der §§ 33 und 34 auch deren inhaltliche Ausgestaltung.

Darüber hinaus regelte § 1 den sachlichen (Abs. 1) und persönlichen Anwendungsbereich (Abs. 2) des Gesetzes. Die Formulierung des Abs. 2 gestattet zudem, dass in den nachfolgenden Vorschriften sowie im Weiteren in der Begründung der Begriff der "Jugendlichen" auch die im Arrest befindlichen Heranwachsenden und jungen Erwachsenen erfasst und auf diese entsprechende Anwendung findet.

Zu § 2 (Ziel und Aufgaben)

Abs. 1 Satz 1 bestimmt das Ziel des Arrestvollzuges. Satz 2 verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, den Jugendlichen in erzieherisch geeigneter Weise die notwendigen Einsichten in ihr delinquentes Verhalten und die sich daraus ergebenden Folgen zu vermitteln. Im Übrigen zeigen wissenschaftliche Erhebungen, dass die Ursachen strafrechtlich relevanten Verhaltens junger Menschen oftmals mit dem sozialen Umfeld und der Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen in Zusammenhang stehen. Aus diesem Grund sieht Satz 3 in Anlehnung an § 90 Abs. 1 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz die Notwendigkeit von Hilfestellungen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben, vor.

Abs. 2 verdeutlicht Notwendigkeit und Bedeutung der Zusammenarbeit aller am Vollzug des Arrests Beteiligten für die Zielerreichung. Durch die Formulierung wird einer Öffnung des Jugendarrestes nach außen der Vorrang gegenüber einer institutionellen Abschottung eingeräumt. Entsprechend der zum Jugendstrafvollzug ergangenen, aber auch für den Vollzug des Jugendarrestes maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04) und 2 BvR 2402/04) sieht der Entwurf in Satz 2 eine angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten vor, soweit dies möglich ist.

Zu § 3 (Grundsätze der erzieherischen Gestaltung)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs formuliert die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes als Verpflichtung. Satz 2 zeigt eine auf der Verantwortungsübernahme basierende Veränderungsmöglichkeit auf, nämlich die Übernahme sozial angemessener, gewaltfreier Handlungsformen in die Lebensgestaltung unter Achtung der Rechte anderer. Dies beinhaltet auch Aspekte der Interkulturalität. Satz 3 richtet sich zunächst an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und verlangt von ihnen, die Selbstachtung der Jugendlichen und ihr Verantwortungsgefühl ebenso zu fördern wie die Entwicklungen von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall in erneute Straffälligkeit schützen. Gleichmaßen ist ihre Fähigkeit, sich in die Situation der Opfer einzufühlen zu fördern. Sie sollen für die Belange der Opfer sensibilisiert werden und ein Bewusstsein für die Folgen und die Sozialschädlichkeit von Straftaten entwickeln. Von den Jugendlichen wird die Bereitschaft zur Annahme dieser fördernden Bemühungen erwartet. Das angestrebte Ziel, eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden, kann nur durch gemeinsame Anstrengungen gelingen.

Abs. 2 Satz 1 konkretisiert das Vollzugsziel hinsichtlich der anstaltseigenen Unterstützung der Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten. Satz 2 stellt klar, dass Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird, die Verantwortung bleibt bei den Jugendlichen. Der Vollzug ist jedoch als aktivierende Form der Gestaltung zu verstehen, die von stets neuer Motivationsarbeit geprägt ist. Satz 3 stellt sicher, dass die individuellen Gegebenheiten der Betroffenen besonders berücksichtigt werden.

Abs. 4 schreibt den allgemeinen Grundsatz des "Gender Mainstreamings" fest, wonach jeweils die Erfordernisse und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Jugendlichen zu berücksichtigen sind.

Zu § 4 (Elemente der erzieherischen Gestaltung)

In Abs. 1 benennt der Entwurf tragende und unverzichtbare Elemente der erzieherischen Gestaltung des Arrestvollzuges und konkretisiert damit zusätzlich § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2. Aus der Formulierung "insbesondere" folgt, dass die in Abs. 1 enthaltene Aufzählung nicht erschöpfend ist. Die Ausgestaltung des Arrestes hat sich vielmehr flexibel an den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Jugendlichen und die jeweilige Arrestform auszurichten. Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen ist im Übrigen regelmäßig lernorientierten gegenüber tätigkeitsorientierten Angeboten der Vorrang einzuräumen, sofern nicht eine abweichende Einschätzung aufgrund der am Ende der Planung stehenden Diagnose andere Prioritäten erfordern.

Die in Nr. 1 angeführten sozialen Trainingskurse erfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, zu einer Verbesserung des bisherigen Sozialverhaltens der Jugendlichen beizutragen. Die Priorität ist hier insbesondere auf Antiaggressionskurse oder integrationsfördernde Übungsfelder zu setzen. In Nr. 2 wird die Jugendbildungsarbeit als tragendes Element betont. Die Jugendlichen sollen in allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung geschult werden. Nr. 3 und 4 ergänzen die übrigen Maßnahmen, wobei Nr. 4 dem Umstand Rechnung trägt, dass nicht alle Jugendlichen gruppenfähig sind und es individuelle Defizite gibt, die nicht im Rahmen einer Gruppe aufgearbeitet werden können. Nr. 5 ermöglicht gemeinschaftliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Anstalt. Hierunter fallen beispielsweise sportliche Wettkämpfe mit externen Mannschaften oder Besuche von kulturellen Veranstaltungen. Nr. 6 erfasst alle sinnvollen Tätigkeiten, die Jugendlichen aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten und ihrem altersgemäßen Zuschnitt entsprechen und die der Aufgabenerfüllung des Gesetzes dienen. Aktivierende Freizeitgestaltung (Nr. 7) und Sport (Nr. 8) sind unverzichtbare Elemente der erzieherischen Gestaltung. Es soll erlernt werden, freie Zeit sinnvoll und positiv zu verbringen, statt unstrukturierte Langeweile mit Aktionismus oder Straftaten zu überbrücken. Mit Nr. 9 soll eine professionell organisierte Nachsorge auf der Basis eines wirksamen Zusammenspiels von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen bereits während des Arrests eingeleitet und gewährleistet werden. Nr. 10 umfasst die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten, wie etwa das Ausfüllen von Anträgen und das Verfassen von Bewerbungsschreiben.

Abs. 2 enthält eine ausdrückliche Verpflichtung der Anstalt, bei der Gestaltung des Arrestvollzuges erkannte Fähigkeiten und Begabungen zu wecken und zu fördern. Satz 2 schreibt vor, die Jugendlichen mit einem regelmäßigen Tagesablauf vertraut zu machen.

Zum Zweiten Abschnitt

Zu § 5 (Arrestantritt, Zugangsgespräch)

Abs. 1 bestimmt die beim Arrestantritt zu treffenden Maßnahmen. Der Entwurf stellt in Satz 1 sicher, dass mit den Neuzugängen unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt wird, in dem die gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird. Die Sätze 2 und 3 konkretisieren zusätzlich den Gesprächsinhalt, sodass die Jugendlichen sich auch perspektivisch auf den Arrestvollzug einlassen können. Satz 4 schreibt die Dokumentationspflicht fest.

Abs. 2 schreibt die Informationspflichten der Anstalt gegenüber den Jugendlichen fest. Sie sind durch ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten zu informieren (Satz 1). Des Weiteren sind ihnen die Hausregeln auszuhändigen, zum besseren Verständnis sind diese gemeinsam zu erörtern (Satz 2 und 3). Auch dieses Gesetz ist den Jugendlichen auf Wunsch zugänglich zu machen, um ein besseres Verständnis über Hintergrund und Grundlagen des Arrestvollzuges zu erhalten (Satz 4).

Abs. 3 stellt sicher, dass die Jugendlichen während des Vollzuges nicht einem Kontaktvakuum überlassen werden, indem ihnen konkrete Bezugspersonen zugewiesen werden. Dies dient auch der Bildung eines für die Erreichung des Arrestzieles notwendigen Vertrauensverhältnisses.

Abs. 4 greift die Regelung des § 5 Abs. 3 der Jugendarrestvollzugsordnung auf und erweitert den Anwendungsbereich auf einen Zeitraum von drei Monaten nach der Entbindung. Dies ist damit zu begründen, dass die körperliche Ausnahmesituation einer werdenden sowie einer jungen Mutter mit dem Ziel des erzieherischen Einwirkens kollidiert.

Zu § 6 (Förderplan)

Satz 1 stellt das Ziel des Arrestvollzuges in den Vordergrund und verpflichtet die Vollzugsleitung und die beteiligten Bediensteten, sich einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände zu verschaffen. Aufgrund der nur geringen zur Verfügung stehenden Zeitspanne muss dies ohne Verzögerung erfolgen. Satz 2 formuliert die selbstverständliche Beteiligung der Jugendlichen.

Dabei ist den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen insoweit Rechnung zu tragen, als dass die in der Regel gesprächsungeübten Jugendlichen im Rahmen der zeitlich gebotenen dichten Gesprächsabfolge nicht überfordert werden sollen. Nach Satz 3 soll bei der Arrestplanung die Jugendhilfe nach Möglichkeit einbezogen werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist auszuwerten. Sollte der Bericht nicht vorliegen, ist er zeitnah anzufordern.

Zu § 7 (Lern-, und Bildungsangebote, Freizeit, Sport)

Den Jugendlichen ist gem. Abs. 1 ein Lern- und Bildungsangebot zu unterbreiten, das die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit fördern und die Erkenntnis vermitteln soll, dass Pflichten innerhalb des Gemeinwesens von allen zu tragen sind. Auch um diesem Gebot gerecht werden zu können, ist ihnen eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen.

Unter den Begriff "Lernangebot" fallen auch gemeinnützige Tätigkeiten, die dem geordneten Zusammenleben aller dienen. Auch diese Tätigkeiten sind erzieherisch geprägt. Bei den gemeinnützigen Tätigkeiten steht das Erlernen von Gemeinschaftsfähigkeit im Vordergrund. Den Jugendlichen soll nahe gebracht werden, dass in einer Gemeinschaft auch Pflichten zu erfüllen sind, die gleichmäßig auf alle Schultern verteilt werden und auch allen zugute kommen.

Abs. 2 gibt der Anstalt verbindlich auf, den Jugendlichen ein ausreichendes Freizeitangebot zu unterbreiten. Dabei obliegt dem Arrestvollzug die Aufgabe, Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu machen. Es sollen zudem Anregungen vermittelt werden, die den Fähigkeiten der einzelnen entsprechen und auch außerhalb des Vollzuges weiter praktiziert werden können.

Abs. 3 verpflichtet die Einrichtung, ausreichende Sportmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der besondere Stellenwert sportlicher Betätigung und die Anerkennung ihrer vielfältigen Wirkungsweisen besonders bei Jüngeren ist mittlerweile gesicherte Erkenntnis. Sport dient nicht nur der körperlichen Auslastung sowie dem gezielten Ausgleich des vorhandenen Energieüberschusses und dem damit einhergehenden Bewegungsdrang, sondern eignet sich auch zur Integration in die Gesellschaft und zur Schaffung und Förderung eines positiven und gewaltreduzierten Sozialklimas in der Anstalt und darüber hinaus.

Gem. Abs. 4 sollen Jugendliche zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehprogramm wie auch zur Nutzung des Zugangs zu tagesaktuellen Informationen motiviert werden. Die Vorhaltung der Möglichkeit, täglich die Nachrichten zu verfolgen, ist als Verpflichtung einer demokratischen pädagogischen Einrichtung anzusehen. Durch das in Satz 2 vorgesehene Besprechen und Erörtern der Informationen soll sichergestellt werden, dass sich die Jugendlichen auch mit diesen auseinandersetzen.

Zu § 8 (Kontakte, Anlaufstellen)

Da die kurze Verweildauer im Jugendarrest allein nicht ausreicht, die Jugendlichen davon zu überzeugen, dass die Begehung weiterer Straftaten nicht nur die Bevölkerung belastet, sondern auch ihnen selbst schadet, ist eine möglichst umfassende weitergehende Betreuung nach Beendigung des Arrestvollzuges unumgänglich.

Abs. 1 Satz 1 knüpft an den bereits in § 2 Abs. 2 formulierten Gedanken der Einbeziehung von Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Arrestvollzuges an und konkretisiert die sich aus dem Erziehungsauftrag ergebende Aufgabe, die Entlassung möglichst sorgfältig und umfassend vorzubereiten. Satz 2 konkretisiert die Gestaltung dieser Kontakte weiter und schreibt Informationsveranstaltungen und die Vermittlung spezifischer Gesprächskontakte vor. Satz 3 normiert den Anspruch, dass ein Kontakt zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern hergestellt werden soll, an die sich die Jugendlichen nach der Entlassung wenden können.

Mit Abs. 2 wird die Anstalt verpflichtet, den Jugendlichen die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln und sie dazu anzuhalten, den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig und regelmäßig herzustellen.

Zu § 9 (Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung)

Durch § 9 wird die Bedeutung des Kontaktes zu Außenstehenden zum Ausdruck gebracht. Satz 2 regelt die Möglichkeit bzw. Verpflichtung bei Erforderlichkeit eine Begleitung sicherzustellen.

Zu § 10 (Persönlicher Bereich)

Abs. 1 stellt klar, dass die Jugendlichen nur Sachen in Gewahrsam haben dürfen, die ihnen mit Zustimmung der Anstalt belassen oder überlassen werden, was voraussetzt, dass bei Arrestantritt zunächst sämtliche mitgebrachten Gegenstände abgegeben werden. Ob ein und welcher Gegenstand wieder ausgehändigt wird, entscheidet die Anstalt. Ausgeschlossen sind all die Gegenstände, die den Betroffenen selbst oder andere oder den Vollzug des Arrestes gefährden könnten. Darunter können aber etwa auch Gegenstände fallen, die statussymbolischen Charakter haben, um zusätzliche Konflikte oder auf Äußerlichkeiten basierende Dominanzen zu verhindern.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Tragen eigener Kleidung Ausdruck der Persönlichkeit des Jugendlichen ist. Anstaltseigene Kleidung wird zur Verfügung gestellt, wenn die mitgebrachte Kleidung unzureichend oder aus anderen Gründen ungeeignet ist. Anstaltseigene Kleidung wird auch dann zur Verfügung gestellt, wenn dies von den Jugendlichen gewünscht wird.

Zu § 11 (Unterbringung)

Die Regelung zur Unterbringung bestimmt in Abs. 1, dass die Jugendlichen grundsätzlich allein untergebracht werden sollen. Damit wird verdeutlicht, dass der Vollzug den Jugendlichen eine ausreichende Intimsphäre und persönliche Rückzugsmöglichkeit ermöglichen soll. Die Einzelunterbringung stellt somit eine Konkretisierung des § 3 Abs. 3 dar.

Abs. 2 legt fest, in welchen Fällen abweichend von dem Grundsatz der Einzelunterbringung nach Abs. 1 eine gemeinsame Unterbringung erfolgen kann: Dies ist der Fall, wenn der körperliche oder seelische Zustand einer oder eines Jugendlichen dies erfordert oder von einer oder einem Jugendlichen die gemeinsame Unterbringung ausdrücklich gewünscht worden ist und erzieherische oder vollzugliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Der in Abs. 3 geregelte Trennungsgrundsatz wird durch Satz 2 gelockert und erlaubt gemeinsame Förderangebote. Damit wird der "Normalität" des Miteinanders außerhalb des Arrestes hinreichend Rechnung getragen.

Zu § 12 (Verpflegung)

Abs. 1 Satz 1 dieser Regelung sieht eine Verpflichtung zur ärztlichen Überwachung hinsichtlich der Zusammensetzung und des Nährwertes der Verpflegung vor. Diese hat den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Satz 2 sieht eine Ausnahme von der grundsätzlich gleichen Verpflegung für alle vor, wenn der ärztliche Dienst dies aus gesundheitlichen Gründen anordnet. Satz 3 ermöglicht Jugendlichen anderer Religionszugehörigkeiten, die Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft befolgen zu können. Die Anstalt hat diesen sich aus Satz 2 und 3 ergebenden besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Abs. 2 ermöglicht den Einkauf aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot. Die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen sind hierbei zu berücksichtigen.

Zu § 13 (Gesundheitsfürsorge)

Abs. 1 legt einen ganzheitlichen Gesundheitsbegriff zu Grunde. Satz 2 fordert dabei von den Jugendlichen, die zum Schutz notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.

Abs. 2 sieht spezielle Informationen und Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote für die Jugendlichen vor, die den Betroffenen in geeigneter Form zu vermitteln sind.

Abs. 3 formuliert ausdrücklich die Verpflichtung der Einrichtung, den Jugendlichen die Vorteile einer gesunden Ernährung nahe zu bringen. Die Mahlzeiten sind nach Möglichkeit gemeinsam unter Anleitung zuzubereiten und einzunehmen (Satz 2).

Abs. 4 Satz 1 regelt die Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung der Jugendlichen im Rahmen der Aufnahme sowie nach Möglichkeit auch bei der Entlassung. Das wird nicht immer möglich sein, weil den Vollzugeinrichtungen ein eigener ärztlicher Dienst nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus bedarf es in der Regel bei Kurzarresten nach erfolgter Aufnahmeuntersuchung nicht bereits nach kurzer Zeit einer erneuten Untersuchung. Satz 2 regelt die unter Umständen notwendige ärztliche Behandlung im Falle einer Erkrankung während des Vollzuges des Arrestes oder wenn im Rahmen der Aufnahme eine Erkrankung festgestellt worden ist.

Abs. 5 regelt das Recht der Jugendlichen auf einen zeitlich begrenzten Aufenthalt im Freien. Für den noch nicht voll ausgereiften Organismus ist ein zeitweiliger Aufenthalt an frischer Luft von besonderer gesundheitlicher Bedeutung. Die Regelung soll zudem dem bestehenden Bewegungsdrang und dem Bedürfnis nach Gemeinschaft und Kommunikation in aufgelockelter Form nachgeben. Dem trägt die Einrichtung unter anderem auch dadurch Rechnung, dass sie den Jugendlichen täglich für zwei Stunden einen Aufenthalt im Freien ermöglicht. Die Teilnahme an dem Aufenthalt im Freien ist freiwillig. Allerdings sind insbesondere die Jugendlichen, die seit längerer Zeit illegale Drogen und Alkohol konsumiert haben, und daher erfahrungsgemäß den Verbleib im Arrestraum bevorzugen, dazu anzuhalten, an der "Freistunde" teilzunehmen. Während dieser Zeit soll zusätzlich zu den sonstigen Sportangeboten eine sportliche Betätigung ermöglicht werden. Bei der Teilnahme an besonderen Maßnahmen, die aus pädagogischen Gründen dem Freigang vorzuziehen sind, soll ein Mindestaufenthalt im Freien von einer Stunde nicht unterschritten werden.

Für die Jugendlichen, die aufgrund der Teilnahme an besonderen Maßnahmen die zweistündige "Freistunde" nicht wahrnehmen können, soll es ermöglicht werden, sich zu anderen Zeiten mindestens eine Stunde im Freien aufhalten zu können.

Zu § 14 (Religionsausübung)

Abs. 1 Satz 1 räumt ein subjektives Recht gegenüber der Anstalt auf Zulassung der religiösen Betreuung ein. Das unmittelbare Recht auf Seelsorge haben die Jugendlichen allerdings nur gegenüber der jeweiligen Religionsgemeinschaft, der sie angehören. Gegenüber der Vollzugsbehörde besteht ein solcher Anspruch nicht, weil die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Landes, sondern der Kirchen und religiösen Gemeinschaften i.S.d. Art. 4 Grundgesetz ist. Satz 2 verpflichtet die Arresteinrichtung, Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, wenn es gewünscht wird.

Abs. 2 betont zunächst ausdrücklich das aus Art. 4 Grundgesetz abgeleitete Recht, an einem Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Anders als das Recht auf Seelsorge in Abs. 1 Satz 1 wird ihnen hier ein Recht auf Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses gegenüber der Vollzugsbehörde eingeräumt.

Durch die Regelung in Abs. 3 wird sichergestellt, dass Jugendliche auch zur Praktizierung des täglichen Glaubenslebens dienende Dinge wie religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs in Besitz haben dürfen.

Zu § 15 (Schriftwechsel)

Die Formulierung des Abs. 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Aufrechterhaltung bestehender sozialer Kontakte während des Arrestvollzuges meist von großer Bedeutung ist. Da die Nutzung von Mobiltelefonen oder des Internets während des Arrests aus pädagogischen Gründen nicht zulässig ist, soll für die Jugendlichen zumindest die zusätzliche Möglichkeit des schriftlichen Kontakts zu Familienangehörigen und Freunden bestehen.

Abs. 1 räumt den Jugendlichen daher entgegen der bisherigen restriktiven Rechtslage (§ 20 der Jugendarrestvollzugsordnung) das Recht auf grundsätzlich unbeschränkten Schriftwechsel ein. Nicht selten hat angesichts der modernen Kommunikationsformen eine Entwöhnung des Briefeschreibens stattgefunden, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren. Insoweit dient die grundsätzlich unbeschränkte Zulassung des Schriftwechsels auch dem (Wieder-)Erlernen dieser verloren gegangenen Fähigkeiten.

Abs. 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 34 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz.

Abs. 3 bestimmt, dass die entstehenden Kosten von den Jugendlichen selbst getragen werden müssen. Sind die Betroffenen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten für abgehende Schreiben zu übernehmen, unterstützt die Anstalt die Aufrechterhaltung dieser sozialen Kontakte und übernimmt die entstehenden Kosten in angemessenem Umfang.

Zu § 16 (Pakete)

§ 16 des Entwurfs stellt klar, dass Jugendliche während des Vollzuges des Arrestes Pakete weder empfangen noch versenden dürfen. Unter Berücksichtigung der Kürze der Dauer des Arrestvollzuges bedarf es der Pflege oder Festigung sozialer Bindungen auf diesem Wege nicht. Der Ausschluss der Versendung und des Empfangs von Paketen trägt darüber hinaus auch Sicherheitsaspekten Rechnung und verhindert Störungen des Klimas in der Einrichtung, die bei den notwendigen Kontrollen kaum vermeidbar wären und der zielgerichteten Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Jugendlichen abträglich sein könnten.

Zu § 17 (Besuche Telefonate, Ausgang)

Die Jugendlichen stammen nicht selten aus zerrütteten Familienverhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines - gerade zu Beginn des Arrestvollzuges - möglichst intensiven "Sich-Einlassens" auf die neue Situation und die damit verbundene bessere Erreichbarkeit und erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Jugendlichen sieht der Entwurf vor, Außenkontakte durch Besuche und Telefonate nur zurückhaltend zu ermöglichen. Die Jugendlichen sollen sich auf die Mitarbeit in der Einrichtung konzentrieren können, ohne dass ihnen die Kontaktmöglichkeiten zu ihrem sozialen Umfeld verbaut werden. Sie sollen vielmehr in die Lage versetzt werden, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Selbständigkeit und Kritikfähigkeit und der Möglichkeit zur Selbstreflexion diesen Sozialkontakten zu stellen. Dementsprechend sieht der Entwurf in Abs. 1 als "Kann-Bestimmung" vor, dass Besuche und Telefonate auf Antrag erlaubt werden können. Derartige Anträge können nicht nur die Jugendlichen selbst stellen, sondern auch ihre Personensorgeberechtigten oder andere soziale Bezugspersonen außerhalb der Einrichtung. Die entsprechende Erlaubnis wird in der Regel nach einer gewissen Eingewöhnungszeit erteilt werden, wenn ihre keine gewichtigen Gründe, wie zum Beispiel die Gefährdung des Arrestziels, entgegenstehen.

Abs. 2 Satz 1 sieht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vor, die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Bereitschaft abhängig zu machen, sich durchsuchen zu lassen. Satz 2 erlaubt der Vollzugsleitung, die optische Überwachung von Besuchen anzuordnen, die stets in offener und für die Jugendlichen sowie die Besucherinnen und Besucher wahrnehmbarer Weise

erfolgt. Mit der optischen Überwachung erhält die Vollzugsleitung die Möglichkeit, der Gefahr des Einschmuggelns oder der Übergabe verbotener Gegenstände wirksam zu begegnen.

Abs. 3 räumt der Einrichtung die Befugnis ein, auf Fehlverhaltensweisen der besuchenden Personen oder der Jugendlichen zu reagieren, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden. Die Bediensteten sind aber auch dann berechtigt, den Besuch abubrechen, wenn von den besuchenden Personen ein schädlicher Einfluss auf die Jugendlichen ausgeübt wird. Eine Abmahnung wird dem Abbruch in aller Regel, wenn auch nicht zwingend, vorzuschalten sein. Es empfiehlt sich daher, vor Durchführung des Besuchs die Besucherinnen und Besucher sowie die Jugendlichen in geeigneter Weise zu unterrichten, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.

Abs. 4 greift den Gedanken des § 21 der Jugendarrestvollzugsordnung auf, geht aber über die dort getroffene restriktive Regelung hinaus und ermöglicht der Vollzugsleitung, den Ausgang zu gewähren. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme eigener Art, um im Einzelfall Angelegenheiten zu unterstützen, die nur außerhalb des Arrestes erledigt werden können, etwa ein Vorstellungsgespräch bei einer Bildungseinrichtung oder einem Arbeitgeber. Ist es im Einzelfall erforderlich, kann ein solcher Ausgang auch in Begleitung gewährt werden.

Zum Dritten Abschnitt

Zu § 18 (Verhalten der Jugendlichen)

Die Entwurfsvorschrift stellt in Abs. 1 die Pflicht der Einrichtung in den Vordergrund, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten zu wecken und zu fördern.

Abs. 2 Satz 1 regelt die allgemeine Gehorsamspflicht. Die Jugendlichen müssen die Anordnungen der Bediensteten befolgen. Dies gilt auch dann, wenn sie andere Maßnahmen für angemessener oder sachdienlicher halten. Die Möglichkeit einer nachträglichen Beschwerde bleibt davon unberührt. Satz 2 enthält für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Einrichtung die unabdingbare Regelung, dass die Jugendlichen einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen (Vollzähligkeitsprüfung). Ihr Aufenthaltsort muss der Einrichtung jederzeit sicher bekannt sein. Das erfordert eine Einschränkung des Bewegungsradius, der durch zwingend zu befolgende Weisungen der Bediensteten der Einrichtung bestimmt wird.

Abs. 3 enthält die Verpflichtung zur Einhaltung allgemein geltender Sorgfalts- und Reinigungspflichten.

Die Regelung in Abs. 4 enthält eine Meldepflicht der Jugendlichen, die dem Gehalt der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c des Strafgesetzbuches vergleichbar ist. Diese Verpflichtung, die den Jugendlichen bereits im Rahmen des Zugangsgesprächs nahegebracht worden ist, verdeutlicht ihnen auch insoweit die Teilhabe an der sozialen Gemeinschaft.

Zu § 19 (Hausregeln)

Das Gesetz verpflichtet die Vollzugsleitung, für den Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung Regeln aufzustellen, damit die Jugendlichen wissen, wie sie sich während der Dauer des Arrestes zu verhalten haben. Diese sind von der Vollzugsleitung schriftlich abzufassen. Das Gesetz sieht bereits aus Gründen der Rechtsklarheit vor, die in Satz 2 bezeichneten Anordnungen und Regelungen in die Hausregeln aufzunehmen. Es bleibt der Vollzugsleitung jedoch unbenommen, sie durch weitere Anordnungen zu ergänzen. Ein Exemplar der Hausregeln ist, wie § 5 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs bestimmt, den Jugendlichen bei der Aufnahme auszuhändigen. Satz 3 schreibt eine bestimmte Art der Abfassung der Hausregeln vor. So dürfen die darin gewählten Formulierungen sich insbesondere nicht in der bloßen Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungstexten erschöpfen. Regeln, deren Inhalt und Sinnhaftigkeit ihre Adressaten nicht erreichen, können kaum den Anspruch auf Beachtung erheben. Das Regelwerk muss deshalb inhaltlich zugänglich sein, Sinn und den Zweck der darin enthaltenen Regeln müssen den Jugendlichen in geeigneter und verständlicher Weise nahegebracht werden. Die Hausregeln sollen auch die Rechte der Jugendlichen beschreiben und auf Möglichkeiten des Rechtsschutzes hinweisen.

Zu § 20 (Konfliktregelung)

Die Konzeption des Arrestvollzuges in Hessen ist auf Förderung und Erziehung angelegt. Erzieherische Einwirkung auf junge Menschen bedeutet dabei nicht grenzenlose Akzeptanz pflichtwidrigen Verhaltens, sondern auch, wie zuvor bereits mehrfach erläutert, dass Grenzüberschreitungen durch schuldhafte Pflichtverstöße nicht hingenommen werden können und Konsequenzen nach sich ziehen.

Abs. 1 sieht als Erstes ein Gespräch mit den Jugendlichen vor, um den Pflichtverstoß mit ihnen aufzuarbeiten und schon allein hierdurch einen vollzugspädagogisch gewollten Lernerfolg herbeizuführen. In diesem Gespräch sollen Ursachen und Auswirkungen der Pflichtverstöße geklärt, erörtert und möglichst aufgearbeitet werden. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die-

ses gemeinsame Gespräch sehr zeitnah auf die Verfehlung erfolgt, damit die Jugendlichen den erforderlichen, ihre Einsicht fördernden Bezug (noch) herstellen können.

Lässt sich der Konflikt im Rahmen des nach Abs. 1 zu führenden Gesprächs, etwa aufgrund hartnäckiger Uneinsichtigkeit, eingetretener materieller oder immaterieller Schäden, nicht abschließend aufarbeiten und bereinigen, eröffnet Abs. 2 weitere Handlungsoptionen. Neben den klassischen Mechanismen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Satz 1 ermöglicht Satz 2 in einer zweiten Stufe die Durchführung ausgleichender oder erzieherischer Maßnahmen, die geeignet sind, den Jugendlichen das vorliegende Fehlverhalten zusätzlich bewusst zu machen und eine Änderungsbereitschaft herbeizuführen. Den ausgleichenden und erzieherischen Maßnahmen im Rahmen der Konfliktregelung geht kein förmliches Verfahren voraus, sodass auf eine Verfehlung unmittelbar reagiert werden kann. Auch sind die zur Konfliktregelung in Satz 2 beispielhaft genannten ausgleichenden und erzieherischen Maßnahmen in der Regel weniger eingriffsintensiv als Disziplinarmaßnahmen. Die erzieherischen Maßnahmen in Abs. 2 Satz 2 sollen wegen ihres belastenden Charakters nur von Bediensteten angeordnet werden können, die hierzu von der Vollzugsleitung bestimmt worden sind. Selbstverständlich ist auch bei der Anordnung erzieherischer Maßnahmen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Das Gesetz verzichtet dabei vollständig auf die Möglichkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und geht davon aus, dass die hier vorgesehene Art der Konfliktregelung angemessener und Einsicht fördernder ist als Disziplinarmaßnahmen.

Zu § 21 (Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum)

§ 21 stellt sicher, dass die Arresträume und die gemäß § 10 Abs. 1 geregelte im Besitz der Jugendlichen befindlichen Gegenstände kontrolliert werden können. Darüber hinaus muss sich die Einrichtung davon überzeugen können, dass durch die Jugendlichen keine Vorbereitungen zu Aggressionshandlungen getroffen werden. Zur Umsetzung dessen räumt die Entwurfsvorschrift der Einrichtung die hierfür erforderlichen Rechte zur Durchsuchung ein.

Abs. 1 bestimmt, dass die körperliche Durchsuchung - bekleideter - Jugendlicher sowie die Durchsuchung ihrer Sachen und Arresträume generell zulässig ist. Aus Abs. 2 Satz 1 folgt, dass bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall auch eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Jugendlichen vorgenommen werden kann. Eine körperliche Durchsuchung darf von Bediensteten des anderen Geschlechts nicht durchgeführt werden. Zudem ist insbesondere bei den körperlichen Durchsuchungen das Schamgefühl der Betroffenen zu beachten (Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 und 4).

Abs. 3 trägt der auch im Jugendarrest nicht auszuschließenden Problematik des Drogenkonsums innerhalb der Einrichtung Rechnung. Insoweit muss dem auch zum Schutz der Betroffenen, zum Schutz der anderen Jugendlichen sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Arresteinrichtung durch entsprechende Kontrollmaßnahmen begegnet werden können. § 21 schafft die Rechtsgrundlage für die Anordnung von Maßnahmen, die geeignet sind, unerlaubten Suchtmittelkonsum feststellen zu können, zum Beispiel mittels Drogenscreenings. Satz 2 sieht vor, dass die Maßnahmen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein dürfen.

Zu § 22 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass auch im Arrestvollzug auf besondere Sicherungsmaßnahmen nicht verzichtet und im Einzelfall die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich werden kann.

§ 22 ermächtigt die Einrichtung, besondere, einschränkende Sicherungsmaßnahmen aus den in Abs. 1 genannten Eingriffsgründen anzuordnen. Satz 2 verpflichtet die Einrichtung, als ausdrückliche Formulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besondere Sicherungsmaßnahmen nicht über den Zeitraum zeitlich begrenzter Gefahrensituationen hinaus auszudehnen. Dies bedeutet, dass die Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahme regelmäßig zu überprüfen und sofort einzustellen ist, wenn der damit verfolgte Zweck sie nicht mehr erfordert.

Die enumerative und abschließende Auflistung der zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 enthält die Maßnahmen, die auch im Arrestvollzug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. Der nach Nr. 1 mögliche Entzug von Gegenständen erstreckt sich nur auf solche Sachen, die zu Gewalttätigkeiten gegen andere oder sich selbst missbraucht werden könnten. Die nach Nr. 2 mögliche, bis zu 72-stündige Absonderung von anderen Jugendlichen bezweckt, eine Deeskalation und Beruhigung aufgeheizter Situationen herbeizuführen. Als "ultima ratio" lässt der Entwurf in Nr. 3 die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände zu und begrenzt die Dauer der Unterbringung auf maximal 24 Stunden. Ein längerer Verbleib wäre mit dem Charakter des Arrestvollzuges nicht vereinbar.

Die Vorschrift weist in Abs. 3 die Befugnis für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen der Vollzugsleitung zu und trägt dadurch dem gravierenden Eingriffscharakter der Maßnahmen Rechnung. Allerdings kann sich das Erfordernis besonderer Sicherungsmaßnahmen

auch ergeben, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Vollzugsleitung nicht eingeholt werden kann. Dem trägt der Satz 2 Rechnung, indem bei Gefahr im Verzug nach einer vorläufigen Anordnungsbefugnis durch andere Bedienstete eine Entscheidung der Vollzugseinrichtung unverzüglich einzuholen ist. Die Regelung dieser Anordnungsbefugnis entspricht dem Erfordernis der Praxis, in besonderen Situationen durch "kurze Entscheidungswege" adäquat auf plötzlich eintretende Störungen reagieren und so neben Sicherheit oder Ordnung auch die Unversehrtheit der Jugendlichen und der Bediensteten der Einrichtung wahren zu können. Satz 4 verpflichtet die Einrichtung schon wegen der Eingriffsintensität ausdrücklich, die Gründe für die Anordnung und die Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Abs. 4 begründet die Pflicht der Vollzugsleitung, bei Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände den ärztlichen Dienst hinzuzuziehen. Das wird in nicht immer "sofort" möglich sein, weil ein eigener ärztlicher Dienst in aller Regel nicht zur Verfügung steht. Die Vollzugsleitung hat jedoch die Hinzuziehung des ärztlichen Dienstes unverzüglich und damit zeitnah zu veranlassen. Im Übrigen geht das Gesetz als selbstverständlich davon aus, dass der ärztliche Dienst - obwohl nicht vorgeschrieben - auch in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 beteiligt wird, wenn es angezeigt erscheint. Dies entspricht der Verantwortung der Vollzugsleitung im Rahmen der ihr obliegenden allgemeinen Fürsorgepflicht.

Abs. 5 verweist für den Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs auf die entsprechenden Regelungen im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz, die sinngemäß anzuwenden sind. Anders als im Jugendstrafvollzug bestimmt Satz 2, dass der Einsatz von Waffen generell gegen Jugendliche im Arrestvollzug auch nicht unter den engen Voraussetzungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes zulässig ist.

Zu § 23 (Beschwerderecht)

§ 23 regelt das Beschwerderecht der Jugendlichen und bestimmt in Abs. 1 Satz 1, dass diese sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in ihren eigenen Angelegenheiten an die Vollzugsleitung wenden können. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsleitung, alsbald das Gespräch zu suchen, um die Anliegen zu besprechen. Dadurch soll der unpersönliche und oftmals für die Jugendlichen schwierigere Schriftweg vermieden werden. Durch die direkte Kontaktmöglichkeit soll den Jugendlichen zudem vermittelt werden, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Satz 3 bestimmt, dass die Einrichtungen regelmäßige Sprechstunden einzurichten haben.

Abs. 2 bestimmt, dass Jugendliche sich in eigenen Angelegenheiten auch an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden können, wenn diese die Arresteinrichtung besichtigen.

Abs. 3 stellt klar, dass neben dem sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Beschwerderecht die Möglichkeit besteht, aufgrund des Verhaltens einzelner Bediensteter eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben.

Zum Vierten Abschnitt

Zu § 24 (Schlussbericht, Entlassungsgespräch)

Abs. 1 bestimmt, dass die Vollzugsleitung zum Ende des Arrestvollzuges einen Schlussbericht abzufassen hat, in dem der Verlauf des Arrestes (Nr. 1), die angebotenen Maßnahmen (Nr. 2), die Bereitschaft der oder des Jugendlichen zur Mitarbeit (Nr. 3), etwaige Kontaktangebote und insoweit getroffene Vereinbarungen nach § 8 (Nr. 4) sowie grundsätzliche Empfehlungen für die nachgehende Förderung (Nr. 5) dargestellt werden. Damit greift das Gesetz die bereits in § 27 der Jugendarrestvollzugsordnung geregelte Grundidee der Abfassung eines Schlussberichts im Rahmen der nunmehr vorgesehenen landesgesetzlichen Regelung auf. Im Gegensatz zu § 27 der Jugendarrestvollzugsordnung verlangt § 24 aber einen höheren Informationsgehalt des Schlussberichts. Aus Satz 2 folgt, dass der wesentliche Inhalt mit den Jugendlichen im Rahmen des Entlassungsgesprächs besprochen wird. Die Betroffenen sollen erfahren, wie sie während der Dauer des Arrestvollzuges gesehen und eingeschätzt worden sind, welche weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet werden und wie sie daran mitarbeiten können. Auf diese Weise werden sie in die Lage versetzt, die dargestellten Sichtweisen mit ihrer Eigenwahrnehmung zu vergleichen und daraus etwa notwendige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Nach Abs. 2 Satz 1 dient der Abschlussbericht als Orientierung für die weiteren zu veranlassenden Maßnahmen. Er ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt, soll aber darüber hinaus auch an die Jugendgerichtshilfe und, soweit vorhanden, auch an Träger externer Fördermaßnahmen versandt werden, wenn der oder die Jugendliche eingewilligt hat.

Zu § 25 (Fahrtkosten)

Die Entwurfsvorschrift regelt die Fälle, in denen Betroffene bei der Entlassung auf materielle Unterstützung durch die Einrichtung angewiesen sind, weil sie über keine oder nur über unzureichende eigene Mittel verfügen. Aufgrund der Tatsache, dass es in Hessen lediglich eine zen-

trale Jugendarresteinrichtung in Gelnhausen gibt, kommt dieser Bestimmung besondere Bedeutung zu. Die gewählte Formulierung stellt klar, dass eine Reisebeihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel gewährt wird, damit entlassene Jugendliche ihren Wohnort, ihre Schule oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erreichen können. Die Reisebeihilfe kann auch mittels einer Fahrkarte zum Zielort gewährt werden. Finanzielle Unterstützungen zu Kosten von Taxifahrten scheiden aus.

Zum Fünften Abschnitt

Zu § 26 (Aufsichtsbehörde)

Die Vorschrift stellt klar, dass das Justizministerium die Aufsicht über die Einrichtungen des Arrestvollzugs führt.

Zu § 27 (Belegungsfähigkeit, Ausstattung)

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Aufsichtsbehörde, die Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Vollzugseinrichtung daran auszurichten, dass der Vorgabe der Einzelunterbringung aus § 11 überhaupt Rechnung getragen werden kann.

Abs. 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörde darüber hinaus, für das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zweckdienlich ausgestatteter Räume für Seelsorge, Freizeit, Sport und soziale und therapeutische Maßnahmen Sorge zu tragen. Diese Räumlichkeiten müssen danach nicht nur quantitativ vorhanden sein, sondern auch qualitativ für die vorgesehene Nutzung, also zweckdienlich ausgestattet sein.

Zu § 28 (Leitung des Vollzuges)

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Leitung des Arrestvollzuges bei der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter liegt, die für den Ort zuständig ist, an dem sich die Arresteinrichtung befindet. Satz 2 stellt klar, dass die Vollzugsleitung vom Justizministerium bestellt wird. Dieser Bestellung kommt nur deklaratorische Bedeutung zu, wenn lediglich eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter am Ort des Vollzuges vorhanden ist.

Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz weist die Aufgabe der Außenvertretung der Einrichtung der Vollzugsleiterin oder dem Vollzugsleiter persönlich zu. Sie oder er repräsentiert die Einrichtung und trägt gemäß Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz die Gesamtverantwortung für den Vollzug. In diesem Rahmen obliegen der Vollzugsleitung nicht nur Aufgaben im traditionellen Sinne als Entscheidungsträger gegenüber den Jugendlichen, sondern vor allem auch die Steuerungs- und Führungsverantwortung. Satz 2 sieht vor, dass bestimmte Aufgabenbereiche der Vollzugsleitung auch auf andere Bedienstete übertragen werden können. Dabei kann es sich nur um solche Aufgaben handeln, die nicht der besonderen Kompetenz der Vollzugsleitung vorbehalten sind. Entscheidungen über Außenkontakte, besondere Sicherungsmaßnahmen sowie die Erstellung des Schlussberichts und die Führung des Entlassungsgesprächs sollen durch die Vollzugsleitung ohne Delegationsmöglichkeit durchgeführt werden. Im Übrigen braucht die Vollzugsleitung im Innenverhältnis die grundsätzliche Alleinverantwortung nicht nur auf den eigenen Schultern zu tragen, sondern kann im Rahmen ihrer Steuerungs- und Führungsverantwortung den Bediensteten weitgehend selbstständiges Handeln ermöglichen. Diese Art der Aufgabenübertragung befreit gleichwohl nicht von der Gesamtverantwortung der Vollzugsleitung für die Organisation und Funktionsfähigkeit der Einrichtung.

Zu § 29 (Vollzugsbedienstete)

Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs hebt hervor, dass der Vollzug des Jugendarrests nur dann positive Weichenstellungen im Sinne des in § 2 des Entwurfs formulierten Vollzugsziels für die Zukunft der Jugendlichen vornehmen kann, wenn im Jugendarrestvollzug geeignete Bedienstete in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Satz 2 stellt klar, dass die Erziehungsarbeit qualifizierte Bedienstete erfordert, die gleichzeitig über ein ausgeprägtes verantwortungsbewusstes Verständnis für die Besonderheiten des Jugendarrestes verfügen, die im Umgang mit jungen, in ihrer Entwicklung noch formbaren Straftätern zu beachten sind. Von herausragender Bedeutung ist dabei die Vorbildfunktion, deren Unverzichtbarkeit den Bediensteten stets präsent sein muss. Satz 3 verpflichtet die Einrichtungen darüber hinaus, die Teilnahme der Bediensteten von Fortbildungsveranstaltungen sicherzustellen.

Abs. 2 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Arrestzieles (§ 2) nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Betreuung durch Fachkräfte in ausreichendem Umfang sichergestellt ist. Um die gesamte Bandbreite der Auffälligkeiten bei den vielfach erheblich belasteten Jugendlichen aufgreifen und einordnen zu können, ist sowohl eine sozialpädagogische als auch psychologische Fachkompetenz bei den Bediensteten erforderlich. Eine Konfrontation mit der Straftat und der eigenen Persönlichkeit ist für die Jugendlichen gerade innerhalb des geschützten Rahmens des Arrests am ehesten ohne Gesichtsverlust möglich. Hier können sie mit professioneller Begleitung lernen, ihre Probleme und Schwierigkeiten zum Beispiel in Einzel-, Gruppen- oder auch in einer Vernetzungsarbeit zu artikulieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Dasselbe hat für die Umsetzung der in § 7 Abs. 3 des Entwurfs geregelten spezifischen

Sportmöglichkeiten zu gelten. Diese entwicklungsfördernden und lernbezogenen sportlichen Aktivitäten erfordern ausgebildete Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiter.

Es versteht sich von selbst, dass auch die in Abs. 2 angesprochenen Bediensteten des Arrestvollzugs zur optimalen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben der regelmäßigen Fortbildung bedürfen. Dieses inhaltlich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entwickelnde und ständig fortzuschreibende Fortbildungsangebot ist sowohl für einzelne Bedienstete als auch für Behandlungsteams vorzuhalten.

Zu § 30 (Ehrenamtliche Betreuung)

Neben dem Grundsatz der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Vollzugs sieht der Entwurf in Satz 1 die Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger in das Gesamtkonzept des Jugendarrestvollzuges vor. Deren Einsatz ist nicht nur in Jugendstraf- oder Strafvollzugsanstalten, sondern auch in Einrichtungen des Jugendarrestvollzuges unverzichtbar. Obwohl das Gesetz die Zuordnung ständiger Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner aus dem Kreis der Bediensteten für die Jugendlichen vorsieht. In § 5 Abs. 3 soll durch die zusätzliche Einbindung ehrenamtlich Tätiger dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Jugendlichen nicht immer in einer oder einem Bediensteten eine entsprechende Identifikationsfigur finden. Die weitgehend institutionsgebundene Stellung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer kann es den Jugendlichen mitunter erleichtern, sich zu öffnen und Vertrauen zu entwickeln. Dadurch können die Bemühungen der Bediensteten sinnvoll und ziel führend ergänzt werden. Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger werden durch die Einrichtung sorgfältig ausgewählt. Die Vollzugsleitung wird regelmäßig überprüfen, ob der Einsatz ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Personen diese Aufgabe wahrnehmen, die ein einvernehmliches Zusammenarbeiten zur Erreichung des Vollzugsziels erwarten lassen. Satz 2 konkretisiert die in Satz 1 getroffene Regelung in der Weise, dass die Einrichtung vertrauenswürdige und lebenserfahrene Personen für die ehrenamtliche Betreuung gewinnen soll. Diese sind zumeist in der Lage, den Jugendlichen glaubhaft und glaubwürdig die Notwendigkeit persönlicher Stabilität zu vermitteln.

Zum Sechsten Abschnitt

Zu § 31 (Einsatz von Videotechnik)

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit stellt die Regelung abgestufte Voraussetzungen an die Zulässigkeit des Einsatzes von Videotechnik, die von ihrem Einsatzort abhängen und daher unterschiedlich intensiv in die Grundrechte der Jugendlichen eingreifen.

Abs. 1 erlaubt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung Beobachtungen des unmittelbaren Umfeldes der Anstalt, des Arrestgeländes, des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren mittels Videotechnik. Der Entwurf stellt klar, dass die Arrest- und die Sanitäräume von dieser Befugnis nicht erfasst werden.

Nach Abs. 2 ist eine Überwachung mittels Videotechnik in dem besonders gesicherten Arrestraum im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes grundsätzlich zulässig. Die personalintensiven Kontrollen dieser Arresträume mit bis zu fünfzehnminütigen Kontrollintervallen können einen Schutz der Jugendlichen vor Selbstverletzungen nicht immer ausreichend sicherstellen. Dies wird durch eine Überwachung per Videotechnik deutlich verbessert und erleichtert. Formell ist für die Überwachung des besonders gesicherten Arrestraums ohne gefährdende Gegenstände eine Anordnung der Vollzugsleitung erforderlich, der stets einen Einzelfallprüfung voranzugehen hat. Durch die Einschränkung des Satzes 1, 2. Halbsatz stellt der Entwurf klar, dass eine Beobachtung nur dann zulässig ist, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritter erforderlich ist. Satz 2 enthält bei der Anordnung des Einsatzes von Videotechnik eine spezifizierte Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Satz 3 sieht vor, dass die Anordnung und die Gründe der Maßnahme durch die Vollzugsleitung zu dokumentieren sind, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung zu gewährleisten.

Nach Abs. 3 ist auf die Möglichkeit der Videoüberwachung und -aufzeichnung in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor Betreten des videoüberwachten Bereichs erfolgen als auch durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung, gegebenenfalls auch in den Hausregeln oder einem gesonderten Hinweisblatt.

Nach Abs. 4 Satz 1 ist die Anfertigung von Bildaufzeichnungen nur im Fall des Abs. 1 zulässig. Satz 2 stellt sicher, dass die erhobenen Daten, die in Form von Aufzeichnungen vorliegen, spätestens nach zwei Wochen zu löschen sind. Innerhalb dieser Frist sind die Aufzeichnungen auszuwerten. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ist sodann zu prüfen, ob eine über zwei Wochen hinausgehende Speicherung der Daten erforderlich ist.

Zu § 32 (Datenschutz, kriminologische Forschung)

Die Entwurfsvorschrift verweist für den Bereich des Datenschutzes und der kriminologischen Forschung auf die entsprechenden Regelungen im Hessischen Jugendgerichtsgesetz, die sinngemäß gelten.

Zum Siebten Abschnitt

Zu § 33 (Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen)

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann Jugendarrest auch dann verhängt werden, wenn Jugendliche den ihnen durch das Jugendgericht auferlegten Weisungen oder Auflagen schuldhaft nicht nachgekommen sind. Bei der Verhängung dieses sogenannten "Beuge- oder Ungehorsamsarrestes" werden die Jugendlichen in der Regel darauf hingewiesen, dass sie trotz dieser Maßnahme die Möglichkeit haben, nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz durch Erfüllung der Weisungen oder Auflagen die Arrestvollstreckung abzuwenden. Zur Vermeidung des im Urteil eigentlich nicht vorgesehenen Arrestes sollen die Jugendlichen auch während des Arrestes angehalten werden, die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. § 33 trägt deshalb der Praxis Rechnung und stellt erstmals klar, dass zur Abwendung des weiteren Vollzuges des Arrestes wegen Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen die Vollzugsleitung den Jugendlichen gestatten kann, aus dem Vollzug heraus innerhalb oder außerhalb der Einrichtung die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen.

Satz 2 bestimmt, dass Satz 1 bei Verhängung von Jugendarrest nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen Nichterfüllung von Anordnungen entsprechende Anwendung findet.

§ 34 (Freizeit- und Kurzarrest)

Ein konsequent erzieherisch verstandener Jugendarrest erfährt seine Legitimation aus den Möglichkeiten einer pädagogischen Einwirkung auf den jungen Verurteilten. Nach den als gesichert geltenden Erkenntnissen der Wissenschaft und Praxis reduzieren sich diese Möglichkeiten der pädagogischen Einwirkung auf den derzeit in § 16 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz geregelten Dauerarrest. Ein erzieherischer Zugang zum Jugendlichen ist frühestens im Rahmen eines einwöchigen Arrestes denkbar.

Das Gesetz zielt daher darauf ab, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend der empirischen Realität auf den Dauerarrest zu konzentrieren. Er bezieht durch die getroffenen Regelungen Stellung, macht von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und verbessert die Stellung der im Dauerarrest untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden.

Unabhängig davon sieht § 16 Abs. 1 bis 3 Jugendgerichtsgesetz ebenfalls die Möglichkeit des Freizeit- und des Kurzarrestes vor. Diese bundesgesetzliche Regelung greift Abs. 1 auf.

Abs. 2 klammert in Satz 1 ausdrücklich die Anwendung der in § 6 (Planung des Vollzuges), § 13 Abs. 3 Satz 1 (Gesundheitsvorsorge), § 23 Abs. 1 Satz 3 (regelmäßige Sprechstunden) und § 24 Abs. 1 (Schlussbericht, Entlassungsgespräch) getroffenen Regelungen für den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest aus. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass auch im Übrigen, das heißt bei einer Dauer des Arrestvollzuges von bis zu vier Tagen, die Regelungen dieses Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn sie trotz der Kürze des Arrestvollzuges durchführbar sind. In der Regel wird dies bei den in § 4 angeführten Elementen der erzieherischen Gestaltung, wie Einzelgespräche, altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Sport und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und von Anlaufstellen anzunehmen sein. Darüber hinaus hat sich die "ratio legis" des Gesetzes, also die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges, auch auf die Gestaltung kurzer Vollzugsdauer zu erstrecken.

Zum Achten Abschnitt

Zu § 35 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Entwurfsvorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 36 (Inkrafttreten, Berichtspflicht)

Abs. 1 bestimmt das Inkrafttreten.

Die Vorschrift sieht in Abs. 2 eine Berichtsfrist vor. Die Regelung über den Vollzug des Jugendarrests ist verfassungsrechtlich geboten. Auf sie kann auch künftig zu keinem Zeitpunkt verzichtet werden. Da eine regelmäßige Evaluierung des Jugendarrestvollzugs aber sinnvoll und geboten ist, sieht Abs. 2 eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von fünf Jahren vor. Hierdurch wird der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt, die innerhalb dieses Zeitraumes gewonnenen Erfahrungen einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und dann über gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden.

Wiesbaden, 16. Juni 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel